

Durchschnittlich erfahrener Bieter muss Verstöße in Vergabeunterlagen erkennen

Wer nicht innerhalb der gesetzlichen Frist rügt, wird ausgeschlossen, auch wenn er recht hatte

KARLSRUHE. Ein Bieter rügt vor der Vergabekammer Vergabe-rechtsverstöße, nachdem er vom Auftraggeber die Information erhalten hat, ein Wettbewerber habe den Zuschlag erhalten. Die Vergabekammer weist seinen Nachprüfungsantrag zurück, obwohl der Auftraggeber gegen das Vergabe-recht verstoßen hat.

Unter anderem rügte der Bieter, dass Konzepte verlangt waren, der öffentliche Auftraggeber aber nicht konkret in die Vergabeunterlagen geschrieben hatte, wie er diese Konzepte werten wollte. Ein Beispiel war ein Konzept, wie die Unternehmen mit Reklamationen umgehen wollten. Der Vergabesenat stellte fest, dass die Vergabeunterlagen mangelhaft waren.

Ohne Wertungskriterien: erkennbare Willkür

Die Vergaberechterspertin Ute Jasper von der Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek aus Düsseldorf bespricht die Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe im Forum Vergabe in diesem Fall (15 Verg 8/19). „Eine erkenn-

bar willkürliche Wertung von Angeboten liegt vor, wenn der Auftraggeber in den Vergabeunterlagen nicht die Bewertungskriterien angibt“, urteilt Jasper.

Hätte der unterlegene Bieter diesen Umstand, der ja ein Verstoß gegen das Vergaberecht ist, innerhalb der im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgeschriebenen Frist gerügt, wäre das Recht auf seiner Seite gewesen. Da er diese Frist,

wie auch bei anderen Aspekten, die er monierte, verstreichen ließ, ist er mit seinem Nachprüfungsantrag ausgeschlossen.

Denn die Verstöße waren in den Vergabeunterlagen erkennbar, so die Richter des OLG Karlsruhe. „Bei der Erkennbarkeit ist auf einen durchschnittlich erfahrenen, sorgfältigen Bieter abzustellen“, so Rechtsanwältin Jasper. Der Bieter hätte auch beim Auftraggeber selbst

nachfragen können, sobald er auf Ungereimtheiten stieß.

Der öffentliche Auftraggeber hatte zudem bei der Ausschreibung 394 Artikel genannt. Er wollte aber nur die Preise für 50 Artikel von den Bietern erfahren. Damit ist kein wirksamer Wettbewerb möglich und der Zuschlag kann willkürlich erteilt werden. Auch diesen Umstand hätte der Bieter aus den Unterlagen erkennen können.

Keine Verlängerung der aufschiebenden Wirkung

Im Interesse des unterlegenen Bieters wäre es gewesen, wenn die OLG-Richter seinem Antrag gefolgt wären, die aufschiebende Wirkung seiner Beschwerde zu verlängern, bis über diese entschieden ist.

Dies lehnten sie jedoch ab. Denn der Auftraggeber benötigte die von ihm ausgeschriebenen Waren dringend. Deshalb bestehe ein Interesse der Allgemeinheit, dass das Vergabeverfahren schnell mit einer Auftragsvergabe abgeschlossen wird, argumentierten sie. Und dieses Interesse stehe über dem des einzelnen Bieters. (raab)



Sorgfalt und angemessene Erfahrung sind für Bieter unerlässlich, wenn sie sich mit Vergabeunterlagen beschäftigen und am Wettbewerb teilnehmen. FOTO: DPA/BILDAGENTUR-ONLINE